

ZH_OBERGERICHT SU130083 vom 10. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU130083

FR: ZH_OBERGERICHT SU130083 du 10 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SU130083 del 10 luglio 2014

Erwägungen

E. 5

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen von Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV korrekt dargelegt und sich insbesondere ausführlich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts auseinandergesetzt. Darauf, sowie auf ihre zutreffenden Ausführungen zum anwendbaren Recht, kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 35 S. 4 ff.). Das Vortrittsrecht des von rechts kommenden Lenkers gilt in der Regel auch dann, wenn dieser einen Sicherheitshalt einlegt (BGE 90 IV 36). Unabhängig davon, ob B._____ beim Fussgängerstreifen anhalten musste oder nicht, war die Beschuldigte demnach vortrittsbelastet und hätte B._____ den Vortritt gewähren müssen. Die Beschuldigte anerkennt denn auch ihr pflichtwidriges Verhalten betreffend Nichtgewährung des Rechtsvortritts, rechtfertigt ihr Verhalten jedoch mit dem ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision. Um Passanten passieren zu lassen habe sie abbremsen müssen und sei bereits im Verzweigungsbereich stehend zum Stillstand gekommen. Eine Weiterfahrt wäre mit einer unzumutbaren Gefährdung der wahllos die Strasse überquerenden Fussgänger einhergegangen (Urk. 46 S. 4). Der übergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision liegt vor, wenn zwei Rechtspflichten in derselben Situation so zusammentreffen, dass der Verpflichtete keine von ihnen ohne Verletzung der anderen erfüllen kann. Wer bei zwei konkurrierenden Handlungspflichten die höhere oder auch nur gleichwertige

- 9 - Pflicht auf Kosten der anderen erfüllt, handelt somit nicht rechtswidrig (BGer 6S.127/2003 E. 7; BSK StGB I-Seelmann, N 16 zu Art. 17 StGB). Bei pflichtgemässen Verhalten hätte die Beschuldigte bereits vor der Einmündung des ...-platz in die ...-strasse anhalten und B._____ den Vortritt gewähren müssen. Dieses Vorgehen hätte sich umso mehr aufgedrängt, als sich, wie von der Beschuldigten geltend gemacht, viele Passanten auf und neben dem Fussgängerstreifen befunden haben, so dass sie nicht damit rechnen konnte, ohne Behinderung der von rechts kommenden B._____ durchfahren zu können. Es lag somit keine Situation vor, in welcher die Beschuldigte eine Rechtspflicht nur in Verletzung einer anderen hätte erfüllen können.

E. 6

Die Vorinstanz hat weder den Sachverhalt unrichtig festgestellt, noch ist ihr Urteil rechtsfehlerhaft. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist somit zu bestätigen und die Beschuldigte des Nichtgewährens des Rechtsvortritts im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 aSVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 aSVG und Art. 14 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung Die Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch und stellt keinen Eventualantrag bezüglich der Strafzumessung. Die Vorinstanz hat den Straffrahmen korrekt dargelegt und zutreffende Ausführungen zur Strafzumessung gemacht, worauf verwiesen werden kann (Urk. 35 S.10 f.). Die Abweichung der Beschuldigten vom

ordentlichen Fahrverhalten war geringfügig und den dadurch entstandenen Schaden hat sie nur teilweise zu ver- antworten. Sie war mit geringer Geschwindigkeit unterwegs und über den Sach- schaden hinaus erfolgte keine weitere Gefährdung. Zudem ist der langen Verfah- rendauer Rechnung zu tragen. Mit der Vorinstanz ist somit von einem leichten Verschulden auszugehen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Beschul- digten, welche gemäss eigenen Angaben ca. Fr. 3'300.– netto pro Monat verdient und Schulden in der Höhe von Fr. 15'000.– hat (Urk. 40), sowie unter Berücksich- tigung ihres Verschuldens, erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene

- 10 - Busse von Fr. 300.– als angemessen. Die Beschuldigte ist folglich mit einer Bus- se von Fr. 300.– zu bestrafen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfrei- heitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Diese ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass sie seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB), wobei dem Gericht bei der Bemessung ein weiter Ermessens- spielraum zusteht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3.). Vorliegend erscheint eine Ersatzfrei- heitsstrafe von drei Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse als ange- messen. V. Kosten Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollständig, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.